

Gesetz

über den vaterländischen

Hilfsdienst

Mit Erläuterungen für jedermann

von

Justizrat Bernhard Schoenlant

Berlin

Preis M. 0,75

Verlag von Fritz Gessner
Berlin S. 42, Oranienstr. 140/2

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit wurde dadurch veranlaßt, daß zahlreiche Anfragen aus vielen Bevölkerungskreisen ergaben, daß über die Vorschriften des Gesetzes und insbesondere über die Tragweite einer Reihe von Bestimmungen erhebliche Zweifel bestanden, daß also der Gesetzestext allein nicht zum vollen Verständnis ausreichte. So ging aus Anfragen hervor, daß einzelnen Vorschriften zufolge ihrer Fassung eine größere Bedeutung beigelegt wurde, als sie haben sollen, und daß wieder die Bedeutung anderer Vorschriften unterschätzt wurde, auch, daß Bestimmungen vermißt wurden, welche das Gesetz in kurzen Satzteilen enthält. Es erschien deshalb zweckmäßig, neben der vollständigen Wiedergabe des Gesetzestextes kurze Ausführungen zur Erläuterung der Bestimmungen und zur Darlegung ihres Zusammenhanges miteinander und mit dem bestehenden Recht zu geben. Hierbei wurden hauptsächlich und als sicherstes Auslegungsmaterial die Grundsätze verwertet, welche aus übereinstimmenden Erklärungen der Regierung und der Mehrheit des Reichstages bei der Beratung des Gesetzes zu entnehmen sind.

Möge die Schrift ihren Zweck dahin erfüllen, das Verständnis des Gesetzes zu fördern und dadurch die Bereitwilligkeit zu seiner Durchführung im Interesse des Vaterlandes zu verstärken.



I. Anlaß und Zweck des Gesetzes.

Deutschland und seine Verbündeten kämpfen nicht nur gegen eine große Uebermacht, sondern auch gegen Feinde, denen für ihre Versorgung mit Kampfmitteln alle neutralen Länder zur Verfügung stehen. Dieser Umstand hat sich im Laufe des Krieges immer mehr geltend gemacht, insbesondere ist bei den großen Offensiven des Jahres 1916 im Osten und Westen eine Ueberlegenheit des Feindes an Geschützen und Munition hervorgetreten, welche die Lage sehr schwierig gestaltete. England hatte durch die Schaffung eines Munitions-Ministeriums mit außergewöhnlich großen Befugnissen mit größter Energie eine außerordentliche Steigerung seiner Munitionserzeugung zustande gebracht. Dazu kamen ungeheure Lieferungen an Geschützen, Munition und an Kriegsgerät jeder Art aus Japan an Rußland und insbesondere aus Nordamerika an alle uns feindlichen Staaten. Eine gleiche Bevorzugung der feindlichen Staaten und Erschwerung unserer Lage ergab sich daraus, daß den Feinden die Zufuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen aus allen Ländern zur Verfügung stand, während Deutschland von der Zufuhr zur See so gut wie ganz abgeschlossen und auf sich selbst angewiesen war. Eine Milderung dieser Sachlage kann nur dadurch herbeigeführt werden, daß Arbeitskräfte in viel größerer Zahl als bisher dem Staate auch aus den Kreisen der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden, welche zum Heeresdienste nicht verpflichtet sind. Nur auf diese Weise kann der Bestand des Heeres an Kampftruppen dadurch erhöht werden, daß die in der Heimat und in der Etappe mit militärisch minder wichtigen Tätigkeiten besetzten Heeresangehörigen durch Einstellung nicht heerespflichtiger Arbeitskräfte für den Frontdienst freigemacht werden und daß andererseits den für die Beschaffung von Waffen und Munition notwendigen Betrieben durch Zuführung weiterer Arbeitskräfte eine Erhöhung ihrer Leistungen ermöglicht wird. Insofern ist die Arbeiterfrage in dem gegenwärtigen Kriege die Hauptsache, und insbesondere wieder die Frage der Beschaffung von Facharbeitern.

Entsprechend dem Anlaß des Gesetzes geht sein Zweck hiernach dahin, möglichst alle durch den Heeresdienst nicht in Anspruch genommenen Arbeitskräfte mittelbar den Zwecken der Kriegsführung dienstbar zu machen, ihre Tätigkeit also solchen Betrieben zuzuwenden, welche zur Beschaffung der Lebensnotwendigkeiten des Heeres und des Volkes erforderlich sind.

Begriff des Hilfsdienstes.

Nach dieser Zweckbestimmung ist der Begriff des vaterländischen Hilfsdienstes festzustellen. Er wird im § 2 des Gesetzes in der Weise umschrieben, daß dort angegeben wird, wer als im vaterländischen Hilfsdienst bereits tätig gilt. Die Bestimmung lautet:

§ 2.

Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für die Zwecke der Kriegsführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

Nach dieser Bestimmung wird als notwendig zunächst der Dienst aller Organe der Staatsverwaltung im weitesten Sinne, also auch der Provinzial-, Kreis- und Gemeindeverwaltung anerkannt. Damit gehört zum Hilfsdienst auch der Dienst freier Berufe, wenn er für die Tätigkeit der Behörden notwendig ist, wie z. B. die Tätigkeit der Rechtsanwälte als notwendiger Bestandteil der Rechtspflege. Als Beispiel behördlicher Einrichtungen sind Sparkassen und Schulen zu nehmen. Es folgt sodann das weite Gebiet der Kriegsindustrie und der sonstigen Berufe oder Betriebe, die für die Zwecke der Kriegsführung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben. Der Kreis dieser Betriebe ist ein außerordentlich großer, denn es gehören hierher nicht nur die Betriebe, welche unmittelbar Waffen, Munition und Kriegsgerät herstellen, sondern auch die Betriebe, welche die Gewinnung und Weiterverarbeitung der Rohstoffe zum Gegenstande haben und insbesondere auch die Betriebe, welche die Maschinen, vor allem die Werkzeugmaschinen für die Waffen- und Munitionsfabriken herstellen. Mit Rücksicht auf den Zweck des Gesetzes, Angehörige der bewaffneten Macht für den Frontdienst freizumachen, ist hierher auch die Beschäftigung von Zivilpersonen in Arbeitsstellen des Kriegsdienstes oder im Wachdienst zu rechnen.

Sowohl für die Zwecke der Kriegsführung als der Volksversorgung gilt als Hilfsdienst die Tätigkeit in der Krankenpflege, also der Ärzte und des Wärterpersonals.

Sodann stehen unter § 2 alle Betriebe, welche für die Volksernährung Bedeutung haben. Hierher gehört auch die Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft, welche das Gesetz noch besonders hervorhebt. Bei der Beratung des Gesetzes ist allseitig und besonders auch durch die zustimmenden Erklärungen der Regierung festgestellt worden, daß nicht nur die der materiellen und leiblichen Volksernährung, sondern auch die der geistigen Volksernährung dienenden Tätigkeiten und Betriebe unter § 2 fallen. So ist im einzelnen als hierher gehörig die Tätigkeit der Presse ohne Beschränkung auf die Tagespresse, also unter Einfluß der Wochen- und Monatschriften und der Fachpresse anerkannt worden, ferner die Tätigkeit der Arbeitersekretariate und der Rechtsauskunftsstellen und die Tätigkeit in der Seelsorge. Eine vollständige Aufzählung der Betriebe und Beschäftigungen, welche der Volksernährung dienen, ist nicht möglich. In welcher Weise diese Feststellung erfolgen soll, wird später besprochen werden.

Für alle diese Berufe gilt jedoch eine wichtige Ausnahme: soweit die Zahl der in ihnen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, gelten sie nicht als im Hilfsdienste beschäftigt und unterliegen somit denselben Vorschriften, wie die in solchen Betrieben überhaupt nicht tätigen Personen. Es ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß hier eine ebenso scharfe Ausweisung und Aussonderung stattfinden wird wie bei der Aushebung der Heeresdienstpflichtigen. Es sind auch bereits ernste Bestrebungen im Gange, die Tätigkeit ganzer Behörden einzuschränken und dadurch ihre Beamten und Hilfspersonen für andere Zwecke des Hilfsdienstes freizumachen. So wird eine wesentliche Einschränkung der Tätigkeit der Gerichte geplant.

Aber auch von dieser Ausnahme gilt wieder eine Ausnahme zugunsten der Land- und Forstwirtschaft. Diesen Betrieben dürfen zugunsten anderer Betriebe des Hilfsdienstes nicht Personen entzogen werden, die vor dem 1. August 1916 in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren. Die Ausnahme beruht darauf, daß sonst im Winter die vorübergehend unbeschäftigten Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft in andere Betriebe herausgeholt werden könnten und dann bei den Frühjahrsarbeiten fehlen würden. Zulässig bleibt aber die Zuweisung unbeschäftigter Arbeitskräfte der Landwirtschaft an andere Stellen innerhalb der Landwirtschaft. Zulässig bleibt auch der freiwillige Uebertritt von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft in andere Berufe des Hilfsdienstes.

Die Dienstpflichtigen.

§ 1 des Gesetzes bestimmt:

Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre ist, soweit er nicht zum

Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

Die Pflicht zur Uebernahme einer anderen als der bisherigen Tätigkeit ruht auf allen männlichen Deutschen im Inland und Ausland vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre, soweit sie nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen sind und soweit sie noch nicht in Hilfsdienstbetrieben der erörterten Art beschäftigt oder dort entbehrlich sind. Weitere Ausnahmen irgendwelcher Art finden nicht statt. Die Verpflichtung trifft alle Stände und Berufe ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der sozialen Stellung und der Bildung gleichmäßig. Sie trifft auch die mit Unfall- und Invaliditätsrenten oder mit Pension aus der Arbeitstätigkeit Ausgeschiedenen, soweit sie noch ganz oder zum Teil arbeitsfähig sind; eine Entziehung der Renten wird hierdurch nicht herbeigeführt.

Der Dienstpflicht unterliegen auch die Reklamierten, obwohl sie zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen waren, denn sie werden grundsätzlich aus dem Heere entlassen, scheiden also aus dem Dienst in der bewaffneten Macht aus, bis sie aus militärischen Gründen oder wegen Wegfalls des Grundes ihrer Reklamation wieder eingezogen werden. Die Fortdauer ihrer militärischen Meldepflicht ändert hieran nichts.

Das Gesetz bestimmt nirgends eine Ausschließung von Pflicht und Recht zum Hilfsdienst. Es bezieht sich deshalb auch auf Personen, welche vom Heeresdienst wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte oder Belegung mit Zuchthausstrafen ausgeschlossen sind.

Andererseits bestimmt das Gesetz aber auch nirgends eine Pflicht des Kriegsamtes, jeden Dienstpflichtigen auch tatsächlich zum Hilfsdienst heranzuziehen. Gesundheitsverhältnisse und Alter können ausreichenden Anlaß geben, von der Einziehung abzusehen, ebenso aber auch Mangel persönlicher Eignung für praktische Tätigkeit.

Auf männliche Deutsche unter siebzehn und über sechzig Jahre und auf Frauen finden die Bestimmungen des Gesetzes selbst dann nicht Anwendung, wenn sie tatsächlich in Betrieben des Hilfsdienstes beschäftigt sind.

Die Leitung des Hilfsdienstes.

Bei der Beratung des Gesetzes war man darüber einig, daß der Schwerpunkt in der Ausführung des Gesetzes liegt. Mit Recht erklärte der Chef des Kriegsamtes, der Reichstag möge in das Gesetz hineinschreiben, was er wolle, es nütze ihm nichts, wenn das Gesetz nicht vernünftig ausgeführt werde. Die Behörden und Organe, denen die Ausführung des Gesetzes anvertraut ist, bestimmen sich nach den §§ 8 bis 10, welche lauten:

§ 3.

Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

§ 4.

Ueber die Frage, ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirks zu bilden sind.

§ 5.

Jeder Ausschuss (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erstreckt sich der Bezirk eines Stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaates mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört.

§ 6.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde an die beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundesstaates zu ernennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung

dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichsmarineamt zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen bayerischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaates zu bestellen.

§ 7.

Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2; den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuß statt.

Ueber Beschwerden gegen die Ueberweisung entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuß (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8.

Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

§ 9.

Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen beschäf-

tigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuß zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständig, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuß nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

§ 10.

Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse erläßt das Kriegsamt.

Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) durch das Kriegsamt sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuholen.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

Nach § 3 wird der vaterländische Hilfsdienst von dem bei dem Königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt geleitet. Diese Behörde ist kurze Zeit vor dem Erlaß des Gesetzes geschaffen worden und hat durch das Gesetz ihre staatsrechtliche Grundlage erhalten. Der Wirkungsbereich des Kriegsamts ist außerordentlich ausgedehnt; ihm ist die Beschaffung der Rohstoffe, der Waffen und Munition ebenso übertragen wie die Beschaffung der Mannschaften und Arbeiter, die Organisation der gesamten Kriegsindustrie. Seine umfassende Zuständigkeit ergibt sich schon aus seiner bisher bekannten Gliederung. Es umfaßt:

- I. Das Kriegsersatz- und Arbeitsdepartement, bestehend aus dem Kriegsersatzamt und dem Kriegsarbeitsamt;
- II. das Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt;
- III. die Kriegsrohstoff-Abteilung;

IV. eine Abteilung für Aus- und Einfuhr;

V. eine Abteilung für Volksernährungsfragen.

An der Spitze des Amtes steht zurzeit Generalleutnant Gröner, der frühere Chef des Feld Eisenbahnwesens. Der Stab des Amtes besteht nicht nur aus Offizieren, ihm gehört vielmehr auch als technischer Stabschef Dr. Kurt Sorge, Direktor des Gruson-Werkes in Magdeburg an, und auch den Abteilungen gehören Zivilisten in großer Zahl an. Dazu treten besondere Vertretungen des Kriegsamt in den wichtigsten Industrieorten und an den Sizen der Stellvertretenden Generalkommandos.

Das Kriegsamt leitet den Hilfsdienst. Es hat sich hierbei vielfach mit Reichs- oder Landeszentralbehörden ins Einvernehmen zu setzen und je nach der Art der Frage liegt die Entscheidung bei dem Kriegsamt oder bei der Zentralbehörde. Neben dem Kriegsamt kommt auch die Tätigkeit der Kriegsministerien für Bayern, Sachsen und Württemberg in Betracht, welche aber auch nur im Einvernehmen mit dem Kriegsamt handeln sollen und auch werden, da die Uebereinstimmung der Ausführung für das ganze Reichsgebiet gewährleistet werden muß. Endlich sind für die Zwecke der Ausführung des Gesetzes bestimmte Ausschüsse vorgesehen.

Im einzelnen gilt für die Zuständigkeit der einzelnen Stellen und für die Zusammensetzung der Ausschüsse folgendes, wobei außer den oben wiedergegebenen Bestimmungen des Gesetzes noch die inzwischen vom Bundesrat mit Zustimmung des Reichstagsausschusses erlassene Verordnung vom 21. 12. 16 berücksichtigt ist.

Die Frage, ob alle nach § 2 beschäftigten Personen als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten oder ob und in welchem Umfange ihre Zahl das Bedürfnis übersteigt und somit ein bestimmter Teil zur Uebernahme einer anderen Hilfsdiensttätigkeit verpflichtet ist, entscheidet für Behörden die zuständige Reichs- und Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Bei behördlichen Einrichtungen überwiegt dagegen die Auffassung des Kriegsamt; es entscheidet nach Vorschlägen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde sowohl darüber, was als behördliche Einrichtung anzusehen wie auch darüber, ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt. Ob abgesehen von Behörden und behördlichen Einrichtungen ein Beruf oder Betrieb zu den Hilfsdienststellen des § 2 gehört und welcher Teil der in diesen beschäftigten Personen als im Hilfsdienst tätig gilt und somit in diesen Stellen belassen werden muß, entscheiden Ausschüsse. Diese sind für bestimmte Bezirke zu bilden und zwar für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile eines solchen Bezirkes. Die Errichtung dieser Ausschüsse und die Bestimmung ihres Bezirkes erfolgt durch das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen

und Württemberg durch das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Jeder Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Beamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Den Offizier und die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg aber das Kriegsministerium. Das Kriegsamt hat für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuholen und wird dies selbstverständlich ohne Rücksicht auf die politische Stellung der Organisation tun. Es kann aber auch bei seiner Auswahl von den Vorschlagslisten abweichen. Die höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Bei den kleineren Bundesstaaten kommt es vor, daß sich der Bezirk eines Stellvertretenden Generalkommandos über den Bezirk mehrerer Bundesstaaten erstreckt; in diesem Falle werden die höheren Staatsbeamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen und es wirken bei den Entscheidungen des Ausschusses immer die Beamten des Bundesstaates mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört. Für die Offiziere und Beamten ist mindestens je ein Stellvertreter zu bestellen, für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach Bedarf Stellvertreter; für Auswahl und Zuständigkeit gilt dasselbe wie für die ständigen Mitglieder.

Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ihre Stellvertreter dürfen nur volljährige männliche Deutsche sein. Es darf nicht bestellt werden, wer infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist. Es kann ferner nicht bestellt werden, wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Zur Annahme des Amtes als Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder deren Stellvertreter ist der Berufene verpflichtet; Ablehnung ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus denen die Uebernahme einer Vormundschaft abgelehnt werden kann, nämlich

- a) Vollendung des sechzigsten Lebensjahres;
- b) Besitz von mehr als vier minderjährigen ehelichen Kindern;
- c) Verhinderung ordnungsmäßiger Amtsführung durch Krankheit oder Gebrechen;
- d) Führung von mehr als einer Vormundschaft oder Pflegschaft; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine, zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft gleich.

Wer ohne einen solchen Grund die Uebernahme des Amtes ablehnt, kann von dem Vorsitzenden des Ausschusses mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft werden. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen rechtzeitig zu den Sitzungen erscheinen und dürfen sich ihren Obliegenheiten auch nicht in anderer Weise entziehen, sonst ist dieselbe Bestrafung zulässig. Gegen die Straffestsetzung steht ihnen Beschwerde an das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg an das Kriegsministerium, zu. Sie verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt, erhalten aber fünfzehn Mark Tagegelder und außerdem Ersatz der Fahrtkosten. Die Vertreter der Arbeitnehmer sind dagegen geschützt, daß ihnen aus der Führung des Amtes Nachteile erwachsen. Sie haben den Arbeitgebern ihre Einberufung zu Sitzungen ohne schuldhaftes Rögern anzuzeigen; in diesem Falle darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis wegen ihres Fernbleibens von der Arbeit nicht ohne Einhaltung der Kündigungsfrist lösen. Die Arbeitgeber und ihre Angestellten dürfen ferner die Vertreter der Arbeitnehmer nicht in der Uebernahme oder Ausübung ihres Amtes beschränken oder wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung des Amtes benachteiligen; Verstöße werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft. Die Anweisung für das Verfahren der Ausschüsse erläßt das Kriegsamt.

Der Ausschuß hat vor Erlaß seiner Entscheidungen die Gemeindebehörden und nach Lage des Falles die zuständigen amtlichen Vertretungen der Industrie und des Handels, des Handwerkes, der Landwirtschaft oder anderer Berufsstände zu hören. In geeigneten Fällen sollen auch Fachvereine und sonstige nicht amtliche wirtschaftliche Verbände gehört werden. Werden Marineinteressen berührt, so ist auf Verlangen des Reichsmarineamts ein Marine-Offizier oder Marine-Beamter zu hören. Auch die Erfüllung dieser Vorschriften ist geeignet, einen gerechten Ausgleich zwischen den Einzelinteressen und dem allgemeinen Interesse zu ermöglichen und, soweit es mit dem Zwecke des Gesetzes überhaupt verträglich ist, wirtschaftliche Schädigungen zu verhindern.

Die Entscheidungen des Ausschusses kann jeder durch sie Betroffene durch Beschwerde anfechten. Ueber die Beschwerde entscheidet die bei dem Kriegsamt und vom Kriegsamt errichtete Zentralstelle für das ganze Deutsche Reich. Sie entscheidet in der Besetzung mit sieben Mitgliedern, zwei Offizieren des Kriegsamtes, von denen einer den Vorsitz führt, zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten, einem dritten Beamten, welcher von der Zentralbehörde des Bundesstaates ernannt wird, dem der Beschwerdeführer (Betrieb, Organisation oder Berufsausübende) angehört, und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche vom Kriegsamt, für Bayern, Sachsen und Württemberg

von dem betreffenden Kriegsministerium bestellt werden. Wenn Marineinteressen berührt werden, so ist einer der beiden Offiziere vom Reichsmarineamt zu bestellen. Bei Beschwerden gegen bayerische, sächsische und württembergische Ausschüsse wird einer der beiden Offiziere von dem Kriegsministerium des betreffenden Bundesstaates bestellt. Alle für die Mitglieder der Ausschüsse oben wiedergegebenen Bestimmungen über Auswahl, Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes, Führung des Amtes, Amtsverantwortlichkeit und Strafen gelten auch für die Mitglieder der Centralstelle.

Das Verfahren bei der Einziehung zum Hilfsdienst.

Zu den hier in Betracht kommenden §§ 7 und 8 des Gesetzes ist folgendes zu bemerken. Jeder Hilfsdienstpflichtige, welcher noch nicht im Sinne der bisherigen Darlegungen als im Hilfsdienst tätig gilt, kann jederzeit zum Hilfsdienst herangezogen werden. Hierbei entscheidet das Ermessen der das Gesetz ausführenden Organe, welche jedoch auf die im § 8 bezeichneten besonderen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen haben und welche danach die Heranziehung des einzelnen Dienstpflichtigen aufschieben oder ganz unterlassen können. Außerdem besteht ein Beschwerderecht des Betroffenen.

Es gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit. Bei der Beratung bestand vollständige Uebereinstimmung des Reichstages und der Regierung darüber, daß der Erfolg der Ausführung des Gesetzes in erster Linie von der freiwilligen Stellung der Pflichtigen zum Hilfsdienst abhängt, in Erkenntnis der sittlichen Pflicht, in diesem das Schicksal Deutschlands entscheidenden Kampfe alle Kräfte in den Dienst des Vaterlandes zu stellen und sich hierbei dem Gesamtinteresse unterzuordnen, und daß der Zwang erst in letzter Stelle eintreten soll. Jeder Dienstpflichtige ist berechtigt, eine ihm zuzugende Anstellung in einem als Hilfsdienst anzusehenden Betriebe zu suchen; in dieser Stellung ist er dann zu belassen, solange nicht festgestellt wird, daß die Zahl der in diesem Betriebe beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt. Den Dienstpflichtigen werden ferner durch Aufforderung des Kriegsamtes oder einer durch Vermittlung der Landescentralbehörde zu bestimmenden Stelle zur freiwilligen Meldung bestimmte Arten von Tätigkeiten angeboten. Erst wenn keine ausreichenden Meldungen erfolgen, wird dem einzelnen Dienstpflichtigen durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses aufgegeben, binnen zwei Wochen bei einer Hilfsdienststelle Arbeit zu suchen. Wenn der Pflichtige dies unterläßt oder keine Arbeit findet, wird er durch den Ausschuss zu einer bestimmten Beschäftigung überwiesen. Dieser Anweisung hat er sich zur Vermeidung der Strafen des § 18 zu unterziehen, welcher lautet:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft.

1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;
2. wer der Vorschrift in § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;
3. wer die im § 17 vorgesehene Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

Die Ueberzeugung von der Notwendigkeit des Gesetzes und von der Wichtigkeit des Hilfsdienstes für die wirksame Unterstützung des Heeres und für die Verteidigung des Vaterlandes läßt mit Bestimmtheit erwarten, daß der Zwang durch Zuweisung einer Beschäftigung nur notwendig werden wird, weil Hilfsdienstpflichtige trotz ihrer Bemühungen eine Tätigkeit nicht finden können. Weigerung zur Aufnahme der angewiesenen Arbeit wird ebenso wenig vorkommen wie eine Verweigerung des Heeresdienstes, dessen Ergänzung der Hilfsdienst bildet.

Die hiernach tätigen Ausschüsse werden nach Bezirken gebildet, und zwar in der Regel ein Ausschuß für den Bezirk einer Ersatzkommission, für große Bezirke auch mehrere Ausschüsse. Der Ausschuß besteht aus 6 Mitgliedern, einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Bei der hiernach möglichen Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt in derselben Weise wie bei den Ausschüssen nach § 4 und 5. Auch sonst gilt für die Mitglieder alles, was dort angegeben ist.

Der Ausschuß des Bezirks der Ersatzkommission ist hiernach für den einzelnen Hilfsdienstpflichtigen von ganz besonderer Bedeutung. Der Ausschuß entscheidet nach seinem Ermessen. Er hat hierbei in erster Linie das allgemeine Interesse und die Notwendigkeit der energischen Durchführung des Gesetzes zu berücksichtigen, auf der anderen Seite nach Möglichkeit auch berechnigte Interessen des Dienstpflichtigen. Dies ist eben durch § 8 des Gesetzes noch besonders eingeschärft. Die Berücksichtigung des Lebensalters, des Wohnortes, der Gesundheit und der bisherigen Tätigkeit des Dienstpflichtigen wird bei dem weiten Gebiete des Hilfsdienstes, bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Tätigkeiten auch fast stets möglich sein und wird die im Heeresdienste unvermeidliche Verwendung von Dienstpflichtigen mit besonderer Ausbildung ihrer geistigen oder körperlichen Fähigkeiten

zu Arbeiten untergeordneter Art fast stets vermeiden lassen. Natürlich darf der Dienstpflichtige niemals vergessen, daß er keinen Anspruch auf eine ihm zusagende oder seiner bisherigen Tätigkeit vollkommen entsprechende und gleichwertige Beschäftigung erheben kann, vielmehr so tätig sein muß, wie es die Zwecke des Hilfsdienstes notwendig machen. Er wird diese Notwendigkeit um so leichter ertragen, weil er nicht verkennen kann, daß der Hilfsdienst auch nicht entfernt die gleichen Opfer an Leben, Gesundheit und Vermögen fordert wie der Heeresdienst. Aus dieser Erwägung heraus ist auch fast einstimmig die Zubilligung einer Entschädigung für die dem Dienstpflichtigen durch den Hilfsdienst entstehenden Nachteile abgelehnt worden.

Von großer Wichtigkeit ist die weitere Bestimmung des § 8, daß auch zu prüfen ist, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht. Dadurch wird der Ausschuß in die Lage versetzt, jeden Versuch der Lohndrückerei unter Ausnutzung des Arbeitszwanges von vornherein zu verhindern und darauf hinzuwirken, daß eine wirklich ausreichende Entlohnung gewährt wird; Betriebe, welche diese Entlohnung nicht gewähren wollen, erhalten keine Dienstpflichtigen überwiesen. Der Ausschuß wird diesen Umstand besonders genau zu prüfen haben, wenn es sich um Ueberweisung an einen Betrieb außerhalb des Wohnortes des Dienstpflichtigen handelt, so daß der Ueberwiesene die Ausgaben eines doppelten Haushaltes oder die Kosten der Uebersiedlung seiner Familie tragen muß.

Gleiche Rücksichtnahme des Ausschusses kann auch erwartet werden, wenn seine Entscheidung die Stilllegung selbständiger Betriebe zur Folge haben würde. Der Hauptzweck des Gesetzes, die Steigerung der Leistungen der eigentlichen Kriegsindustrie, macht es unbedingt notwendig, daß zugunsten dieser Betriebe Arbeitskräfte in großem Umfange aus Betrieben herausgezogen werden, welche für die Volksversorgung weniger wichtig sind oder welche mehr Arbeiter zur Verfügung haben, als sie nach ihrem gegenwärtigen Stande brauchen. So ist in der Textilindustrie die Arbeit künstlich gestreckt worden, um den vorzeitigen Verbrauch der Rohstoffe zu verhüten und ferner den Eintritt von Zeiten der Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Durch Beseitigung dieser einschränkenden Bestimmungen, also durch Ermöglichung der vollen Beschäftigung der Arbeiter werden in diesen Betrieben Arbeitskräfte frei. Es kann aber auch vorkommen, daß einem Betriebe für die Zwecke des Hilfsdienstes so viel Arbeiter und Angestellte oder auch die Betriebsinhaber entzogen werden, daß die Aufrechterhaltung des Betriebes unmöglich wird. Hier ist zwar nicht im Gesetz, wohl aber für die vernünftige Ausführung des Gesetzes vorgesehen, daß Eingriffe dieser Art nach Möglichkeit vermieden und in ihrer wirt-

schädlichen Wirkung abgeschwächt werden sollen, daß z. B. die Stilllegung von Betrieben erst nach gütlicher Verständigung erfolgen soll, daß auf eine Zusammenlegung gleichartiger Betriebe, insbesondere aber auch auf eine Umwandlung solcher Betriebe im Betriebe der Kriegsindustrie hingewirkt werden soll.

Der zu einer Beschäftigung überwiesene Dienstpflichtige kann gegen diese Ueberweisung Beschwerde einlegen, über welche der bei dem Stellvertretenden Generalkommando nach § 4 gebildete Ausschuß entscheidet. Die Beschwerde hat aber keine aufschiebende Wirkung; der Ueberwiesene muß deshalb zur Vermeidung der Bestrafung nach § 18 zunächst die Arbeit aufnehmen.

Der Hilfsdienst wird auf Grund von Arbeitsverträgen geleistet, soweit nicht die Inhaber der Betriebe selbst in Frage kommen. Der Arbeitsvertrag besteht entweder bereits für die zurzeit in Hilfsdienstbetrieben beschäftigten Personen oder er wird durch den Eintritt in einen solchen Betrieb neu begründet. Dies ist auch der Fall, wenn der Diensttritt infolge Ueberweisung durch den Ausschuß erfolgt; auch hier bedarf es der Annahme durch den Betriebshaber und der Feststellung der Arbeitsbedingungen. Hier entsteht die Frage, ob der Betriebshaber zur Einstellung der ihm überwiesenen Hilfsdienstpflichtigen verpflichtet ist oder ob er ein Recht hat, sie zurückzuweisen. Das Gesetz ergibt einen solchen Zwang nicht, es entspricht aber dem Sinne des Gesetzes, daß eine Zurückweisung nur aus wichtigen Gründen und außerdem im Wege des Schlichtungsverfahrens erfolgen kann. Vorausichtlich werden Streitigkeiten dieser Art selten vorkommen, denn die Ueberweisung wird nicht ohne Benehmen mit dem Betriebshaber erfolgen und dem Kriegsamt steht eine genügende Einwirkung auf den Betriebshaber zu, ihn zur Einstellung des ihm überwiesenen Arbeiters zu veranlassen.

Der Arbeitsvertrag hat im Hilfsdienst nach die Besonderheit, daß seine Lösung gegenüber dem freien Arbeitsvertrage erschwert ist. Der Dienstpflichtige muß einen **Abheferschein** beibringen, entweder eine Bescheinigung des Arbeitgebers, daß er die Arbeit mit seiner Zustimmung aufgegeben hat, oder als Ersatz dafür eine auf seine Beschwerde ergehende Bescheinigung des Ausschusses, daß der Dienstpflichtige die Arbeit aus einem wichtigen Grunde aufgegeben hat. Als wichtiger Grund gilt auch eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst, also in der gewählten oder zu wählenden neuen Stellung im Hilfsdienst. Diese Vorschrift verhindert es, daß der Dienstpflichtige in einer Arbeitsstelle festgehalten wird, obwohl er in einer anderen Stellung höheren Lohn oder sonst günstigere Arbeitsbedingungen erlangen kann. Dadurch wird zugleich ein Druck auf die Arbeitgeber ausgeübt, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse ihrer Betriebe so zu gestalten, daß der schädliche Wechsel der Arbeiter vermieden

wird. Der Ausschuß hat natürlich auch bei der Prüfung dieses Auflösungsgrundes das allgemeine Interesse, welches gegen den Arbeitswechsel spricht, zu berücksichtigen. Er kann deshalb nicht jede Verbesserung der Arbeitsbedingungen als wichtigen Grund anerkennen, sondern nur eine **angemessene**, also eine für die Verhältnisse des Dienstpflichtigen **erhebliche** Verbesserung. Wer ohne den Abkehrschein die Arbeit aufgibt, ist zur Aussetzung der Arbeit für zwei Wochen gezwungen, denn niemand darf ihn während dieser Zeit in Beschäftigung nehmen, ohne sich nach § 18 strafbar zu machen. Zum Verständnis dieser Bestimmung ist aber noch auf folgendes hinzuweisen:

Da die Beschäftigung auf Grund eines **Arbeitsvertrages** erfolgt, kann die Lösung auch nur nach den Regeln des Arbeitsvertrages erfolgen, also entweder durch fristmäßige Kündigung oder sofort aus einem die sofortige Aufhebung rechtfertigenden Grunde. Der Arbeitgeber ist zur Ausstellung des Abkehrscheines nur verpflichtet, wenn er gekündigt hat oder wenn er der Kündigung des Arbeiters ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn endlich ein wichtiger Grund zur sofortigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorliegt. Bei Verweigerung der Zustimmung im Falle der Kündigung des Arbeiters oder der Berufung des Arbeiters auf einen Auflösungsgrund entscheidet der Ausschuß. Dieser hat den Abkehrschein zu erteilen, wenn ein wichtiger Auflösungsgrund vorliegt oder wenn die Kündigung des Arbeiters ohne Zustimmung des Arbeitgebers durch einen wichtigen Grund anderer Art sich rechtfertigt, insbesondere durch die Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen in einem anderen Hilfsdienstbetriebe. Der Ausschuß kann also den Abkehrschein dann nicht erteilen, wenn der Arbeiter ohne Zustimmung des Arbeitgebers gekündigt hat, ohne für die Kündigung einen wichtigen Grund zu haben. Hierin liegt eine Beschränkung der Vertragsfreiheit zu ungunsten des Arbeiters, welche im Interesse des Hilfsdienstes bestimmt ist, da ein Betrieb durch den Wechsel der Arbeiter gehemmt und geschädigt wird. Die Folge für den trotzdem ausscheidenden Arbeiter ist der Zwang, zwei Wochen hindurch die Arbeit zu verlieren. Für den dem Betrieb überwiesenen Arbeiter besteht außerdem die Gefahr der Bestrafung aus § 18 wegen Arbeitsverweigerung.

Der für die Ausstellung des Abkehrscheines zuständige Ausschuß ist ebenfalls für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden. Er besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden und aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Je zwei dieser Vertreter sind ständig. Die übrigen Vertreter werden für die Entscheidung des einzelnen Falles aus der Berufsgruppe entnommen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Für die Bestellung und Tätigkeit der Mitglieder des Ausschusses gilt alles,

was hinsichtlich der Errichtung der früher besprochenen Ausschüsse dargelegt ist.

Zu bemerken ist noch, daß für den Bezirk einer Ersatzkommission auch mehrere Ausschüsse gebildet werden können.

Die Hilfsdienstpflichtigen unterstehen in allen Beziehungen den allgemeinen Gesetzen. Die Militärgesetze gelten aber für diejenigen Dienstpflichtigen, welche sich in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis zu dem kriegführenden Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen; diese sind nach § 155 des Militärstrafgesetzbuches diesem Gesetze, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen. Dies betrifft insbesondere alle Dienstpflichtigen, welche, entsprechend den bisher erfolgten Aufforderungen, sich zur Beschäftigung im besetzten feindlichen Gebiet, bei militärischen Kommando- und Verwaltungsbehörden, zur Bewachung fremdländischer Arbeiter, zur Beschäftigung in militärischen Wirtschaftsbetrieben, in Soldatenheimen und Lazaretten oder im Inland für Wachtdienste militärischer Art verpflichten; diese rechnen zum Heeresgefolge.

Die Einwirkung der Erfüllung der Hilfsdienstpflicht auf bestehende Vertragsverhältnisse der Dienstpflichtigen zu erörtern, geht über den Rahmen dieser Arbeit hinaus; es wären sehr umfangreiche und eingehende Darlegungen erforderlich, um auch nur einen Teil der vorkommenden Fälle zu behandeln. Bemerkenswert sei nur, daß für einen Angestellten die Einziehung zum Hilfsdienst ebensowenig wie die Einziehung zum Heeresdienst als „*unverschuldetes Unglück*“ angesehen werden kann, welches ihm einen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes geben könnte, und daß Mietverträge durch die Einziehung zum Hilfsdienst nicht aufgehoben werden, auch wenn der Eingezogene dadurch an der Benutzung der Wohnung verhindert wird. Sehr zweifelhaft ist ferner, wie die Ansprüche der zu anderer Tätigkeit überwiesenen Dienstpflichtigen aus den sozialen Versicherungen zu bestimmen sind; diese Unsicherheit der Rechtslage kann und wird nur durch Ausführungsbestimmungen befriedigend beseitigt werden.

Die Rechtsgarantien.

Die bisherigen Darlegungen haben ergeben, daß das Gesetz nicht nur die Bestimmung über die eigene Arbeitskraft sehr erheblich einschränkt, sondern auch im Rahmen des Arbeitsverhältnisses Rechtsbeschränkungen herbeiführt, so insbesondere durch die Beschränkung der Freizügigkeit des Arbeiters, durch die Erschwerung der Ablehnung ihm aufgetragener Arbeit und damit auch der Arbeitseinstellung. Diese durch Anlaß und Zweck des Gesetzes gerechtfertigten Beschränkungen müssen mindestens teilweise dadurch ausgeglichen werden, daß den Arbeitnehmern in stärkerem

Maße als bisher eine Einwirkung auf die Betriebsverhältnisse und auf die Regelung von Streitigkeiten über Arbeitsverhältnisse ermöglicht wird. Die Organe der Arbeiterschaft für diese Mitwirkung sind die Arbeiter-Ausschüsse der einzelnen Betriebe. Ausschüsse dieser Art bestanden in einer Reihe von Betrieben mit sehr verschiedenen Befugnissen und in sehr verschiedener Zusammensetzung. Die Gewerbeordnung regelt für ständige Ausschüsse dieser Art die Zuständigkeit hinsichtlich einiger Punkte. Sie bestimmt zunächst, welche Ausschüsse als ständige gelten in § 134 h, welcher lautet:

Als ständige Arbeiter-Ausschüsse im Sinne des § 134 b, Absatz 3 und des § 134 d gelten nur:

1. diejenigen Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter bestehenden Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiter-Ausschüsse bestellt werden;

2. die Knappschafts-Altesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen des Berggesetzes unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, sofern sie als ständige Arbeiter-Ausschüsse bestellt werden;

3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiter-Ausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;

4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebs-Abteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen.

Diesen ständigen Arbeiter-Ausschüssen ist die Befugnis beigelegt, daß die Unternehmer nur mit ihrer Zustimmung in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufnehmen dürfen und daß vor dem Erlasse der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben die Anhörung des Arbeiter-Ausschusses an Stelle der Anhörung der beschäftigten Arbeiter genügt.

Eine Verpflichtung, die Einrichtung von Arbeiter-Ausschüssen zu dulden und sie zur Beteiligung heranzuziehen, bestand nicht. Das Bestreben der Arbeiterschaft ging seit langer Zeit dahin, einen Zwang zur Errichtung von Arbeiter-Ausschüssen für größere Betriebe und die Erweiterung ihrer Befugnisse gesetzlich einzuführen. Dieser Schritt ist jetzt durch das Hilfsdienstgesetz getan, und zwar durch folgende Bestimmungen:

§ 11.

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiter-Ausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiter-Ausschüsse nach § 134 h der Gewerbeordnung oder nach den Berggesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiter-Ausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als 50 nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestellten-Ausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

§ 12.

Dem Arbeiter-Ausschusse liegt es ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrtsseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeitsausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13.

Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter-Ausschusse nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglied des

Arbeiter-Ausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruch nicht mitwirken dürfen.

Besteht in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiter-Ausschuß weder nach der Gewerbeordnung oder den Berggesetzen, noch nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuß als Schlichtungsstelle angerufen werden; das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruch zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

- a) Diese Bestimmungen ändern das bisherige Rechtsverhältnis hinsichtlich der Arbeiter-Ausschüsse nicht allgemein, sondern nur für Betriebe, welche für den vaterländischen Hilfsdienst tätig sind;
- b) sie ändern es auch nicht für alle diese Betriebe, sondern nur für die dem Titel VII der Gewerbeordnung unterstehenden, also für die gewerblichen Betriebe. Ausgenommen ist also das große und wichtige Gebiet der Land- und Forstwirtschaft;
- c) auch die gewerblichen Betriebe unterliegen dem Zwange von Bildung der Arbeiter-Ausschüsse nur, wenn sie in der Regel 50 Arbeiter beschäftigen.

Das Gesetz hält zunächst die bereits vorhandenen ständigen Arbeiter-Ausschüsse im Sinne des wiedergegebenen § 134 h der Gewerbeordnung und im Sinne der Berggesetze aufrecht und überträgt ihnen die Befugnisse der §§ 12 und 13. Bei der Beratung wurde aber mit Recht darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit einer Umgestaltung dieser Ausschüsse durch Neuwahl geschaffen und durch entsprechende Ausführungsbestimmungen angeordnet oder wenigstens gefördert werden muß. Die bestehenden Ausschüsse sind zum Teil nicht ausschließlich durch Wahl der Arbeiter gebildet, es sind vielmehr auch Ausschuß-Mitglieder durch die Betriebsleitungen ernannt worden. Auch die nur aus Wahlen der Arbeiter hervorgegangenen Ausschüsse bilden nicht mehr eine wirkliche Vertretung der Arbeiterschaft des Betriebes, wenn gerade infolge dieses Gesetzes der Arbeiterbestand sich erheblich ändert, durch Ein-

stellung zahlreicher neuer Arbeiter oder durch Zusammenlegung mehrerer Betriebe. Eine Erklärung der Regierung auf diese Anregung ist nicht erfolgt, aber auch kein Widerspruch, so daß auf die wünschenswerte Regelung dieses wichtigen Punktes durch Ausführungsbestimmungen gerechnet werden kann.

Für Betriebe, denen solche ständigen Ausschüsse fehlen, müssen Arbeiter-Ausschüsse errichtet werden. Zulässig ist auch die Errichtung mehrerer Ausschüsse in einem Betriebe, je für eine Betriebsabteilung, da in großen Betrieben die Lohn- und Arbeitsverhältnisse und die Beschäftigungsart in den verschiedenen Abteilungen sehr verschieden sein können. Auch die Art der Bildung der Ausschüsse ordnet das Gesetz in den wichtigsten Punkten so, daß eine Einwirkung des Arbeitgebers ausgeschlossen, die Freiheit der Wahlen gesichert und die Vertretung aller innerhalb der Arbeiterschaft bestehenden Gruppen ermöglicht wird. Wählen und gewählt werden können nur die volljährigen Arbeiter des Betriebes oder der Betriebsabteilung, die Ausschuß-Mitglieder werden von den Wählern unmittelbar gewählt, die Abstimmung ist geheim, es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Nähere Bestimmungen über die Errichtung der Ausschüsse und über die Wahlordnung hat die Landeszentralbehörde zu erlassen. Sie wird z. B. zu bestimmen haben, ob die Verhältniswahl mit gebundenen Listen erfolgen soll.

Das Gesetz führt sodann für dieselben Betriebe, also für die gewerblichen, im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe Angestellten-Ausschüsse ein, wenn der Betrieb mehr als 50 nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt. Dies ist eine wichtige Neubildung, denn Angestellten-Ausschüsse bestanden bisher in verhältnismäßig wenigen Betrieben. Dies lag an der großen Verschiedenheit der Gehalts- und Arbeitsverhältnisse der Angestellten in kleinen und mittleren Betrieben, welche das Verlangen nach einheitlicher und gemeinsamer Regelung von Arbeitsbedingungen zurückdrängte. Andererseits sind aber in den Großbetrieben Gruppen von Angestellten vorhanden, deren Arbeitsverhältnisse gleiche oder stark angenäherte sind, so daß Vertretung gemeinsamer Interessen in viel stärkerem Umfange in Frage kommt und notwendig erscheint. Für diese Angestellten kommt also eine Vertretung gegenüber dem Arbeitgeber in demselben Maße in Betracht wie für die Arbeiter. Aber auch die Angestellten mittlerer Betriebe haben gemeinsame Interessen zu vertreten, wie Regelung der Arbeitszeit, Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen. Immerhin ist durch die Festsetzung der Zahl von 51 Angestellten die Bildung von Angestellten-Ausschüssen für den größten Teil der gewerblichen Hilfsdienstbetriebe ausgeschlossen worden. Es ist hierbei noch zu beachten, daß nur die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten berechnet werden, daß also

alle Angestellten ausscheiden, deren Jahresverdienst 5000 M. übersteigt. Dies ist in der Absicht geschehen, die Betriebsleiter und Direktoren großer Unternehmungen von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit auszuschließen und dadurch ihre starke Einwirkung auf die Tätigkeit der Ausschüsse zu verhindern.

Für die Errichtung der Angestellten-Ausschüsse und für ihre Befugnisse gelten dieselben Bestimmungen wie für die Arbeiter-Ausschüsse. Mit Recht ist angeregt worden, daß in den Ausführungsbestimmungen dafür gesorgt werden soll, daß auch die einzelnen Berufsgruppen der Angestellten, wie kaufmännische Angestellte, Bureauangestellte, Techniker, ihre Vertretung in den Ausschüssen finden.

Als Pflichten und Befugnisse des Arbeiters- und Angestellten-Ausschusses bezeichnet § 12 die Förderung des Einvernehmens innerhalb der Arbeiterschaft und zwischen Arbeiterschaft und Arbeitgeber und die Mitteilung der Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft hinsichtlich der Betriebseinrichtungen, der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und der Wohlfahrts Einrichtungen an den Arbeitgeber mit Darlegung der Ansicht des Ausschusses. Dabei wird durch Absatz 2 auch der Minderheit des Ausschusses das Recht gesichert, die Vertretung ihrer Anträge und Wünsche durch den Ausschuss durchzusetzen.

§ 13 ergibt dann weiter die Verpflichtung des Arbeitgebers, über die Anträge und Wünsche der Arbeiterschaft hinsichtlich der Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen mit dem Ausschuss zu verhandeln. Die Befolgung dieser Bestimmung ist ganz besonders geeignet, eine friedliche Verständigung herbeizuführen und Lohnkämpfe durch Arbeitseinstellung oder Aussperrung zu verhindern. Hier treten die durch ihren Ausschuss vertretene Arbeiterschaft und der Arbeitgeber sich als gleichberechtigte Parteien gegenüber oder sie bilden vielmehr im Regelfall eine die beiderseitigen Interessen und die besonderen Interessen des Betriebes gleichmäßig abwägende und gerecht ausgleichende Vertretung des Betriebes. Lehnt der Arbeitgeber entgegen dem Willen des Gesetzes die Verhandlung ab oder führen die Verhandlungen nicht zu einer Einigung, bleiben also Streitigkeiten über Lohn- und sonstige Arbeitsverhältnisse bestehen, so ist jedem Teil das Recht gegeben, die Entscheidung einer unabhängigen und unparteiischen Schlichtungsstelle herbeizuführen. Solche Einigungsämter waren auch bisher vorgesehen, insbesondere durch das Gewerbegerichtsgesetz. § 13 sieht nun in erster Linie vor, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinschaftlich die bereits eingerichteten Schlichtungsstellen, also Gewerbegericht, Berggewerbegericht, Einigungsamt einer Innung und Kaufmannsgericht, nach der durch die Art des Betriebes oder durch die Berufsstellung der Arbeitnehmer bestimmten Zuständigkeit als Einigungsamt anrufen. Das Ver-

fahren und die Wirksamkeit des Schiedsspruches bestimmen sich in diesem Falle nach den bisherigen Vorschriften. Nach §§ 62 folgende des Gewerbegerichtsgesetzes kann das Einigungsamt nur in Tätigkeit treten, wenn es von beiden Teilen angerufen wird oder nach Anrufung durch den einen Teil auch der andere Teil sich zur Verhandlung bereit erklärt. Wenn eine Einigung nicht erfolgt, so kann ein Schiedsspruch nur abgegeben werden, wenn beide Teile sich an der Verhandlung beteiligt haben.

Wenn die gemeinschaftliche Anrufung eines bereits bestehenden Einigungsamtes nicht erfolgt, so kann jeder Teil den im § 9 Absatz 2 des Hilfsdienstgesetzes bestimmten, also den für die Erteilung des Abfchritts zuständigen Ausschuss als Schlichtungsstelle anrufen. Die Zusammensetzung des Ausschusses ist bereits besprochen; sie ändert sich für seine Tätigkeit als Schlichtungsstelle selbstverständlich dahin, daß von der Mitwirkung Personen ausgeschlossen sind, welche an der betreffenden Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiter-Ausschusses beteiligt waren. Das Verfahren dieser Schlichtungsstelle ist dem Verfahren der bisherigen Einigungsämter anzupassen; die hier angezogenen Stellen des Gewerbegerichtsgesetzes lauten:

§ 66.

Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 63 oder § 64 angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheins eine Geldstrafe bis zu 100 M. androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung statt.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

§ 68.

Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Das Einigungsamt oder im Falle des § 64 der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 69.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich über

das Vorbringen des anderen Teiles sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Parteien statt.

§ 70.

Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 71.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist.

§ 72.

Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Die Nichtabgabe binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 73.

Ist weder eine Vereinbarung (§ 70) noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes öffentlich bekanntzumachen.

Für die Tätigkeit des Ausschusses als Schlichtungsstelle gilt die wichtige Aenderung, daß keine Partei die Abgabe des Schiedsspruches dadurch einseitig verhindern kann, daß sie nicht erscheint oder nicht verhandelt. Wenn einmal der Ausschuß angerufen ist, hat er seinen Schiedsspruch abzugeben, sofern nicht beide Parteien ausdrücklich oder durch Nichterscheinen oder Nichtverhandeln darauf verzichten. Hier ist also der Verhandlungszwang, insbesondere auch für die Arbeitgeber, eingeführt.

Für gewerbliche Betriebe, welche einen Arbeiter- oder Angestellten-Ausschuß weder nach dem bisherigen Recht noch nach § 11 des Hilfsdienstgesetzes haben, weil die vorgeschriebene Mindestzahl

der Arbeiter oder Angestellten fehlt, gilt als Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten über Lohn- oder sonstige Arbeitsbedingungen ebenfalls der Ausschuß des § 9; auch hier können sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer ihn anrufen. Sein Verfahren bestimmt sich nach den oben dargelegten Grundsätzen. Nach Sinn und Absicht des Gesetzes kann die Anrufung der Schlichtungsstelle erst erfolgen, wenn direkte Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stattgefunden haben.

Endlich ist der Ausschuß des § 9 unter denselben Voraussetzungen und in derselben Form auch als Schlichtungsstelle für die landwirtschaftlichen Betriebe zuständig. Wir haben früher gesehen, daß von der Errichtung von Arbeiter-Ausschüssen für die Land- und Forstwirtschaft abgesehen worden ist. Aber der Umstand, daß die Arbeiterschaft dieser Betriebe denselben Beschränkungen ihrer Arbeitsfreiheit unterliegt, nötigt dazu, ihr mindestens hinsichtlich des Schlichtungsverfahrens dieselben Rechtsgarantien zu geben und damit zugleich die Möglichkeit einer Einigung zu verstärken.

In der Regel werden Arbeiterschaft und Arbeitgeber sich dem Schiedsspruch fügen. Ist dies nicht der Fall, so fehlt allerdings ein Zwang zur Ausführung des Schiedsspruches. Die Ablehnung der Unterwerfung unter den Schiedsspruch hat vielmehr nur die Folge, daß der mit seinem Antrage unterlegene Arbeitnehmer den Abkehrschein aus der dem Schiedsspruch zugrunde liegenden Veranlassung nicht erhält, daß diese Veranlassung nicht mehr als wichtiger Grund für sein Ausscheiden aus dem Betriebe angesehen werden darf, und daß dagegen, wenn der unterlegene Arbeitgeber sich dem Schiedsspruch nicht fügt, jeder an dem Schiedsverfahren beteiligte Arbeitnehmer auf sein Verlangen den Abkehrschein erhalten muß. Dabei bleiben natürlich für den unterlegenen und dennoch widersprechenden Arbeitgeber die ungünstigen Folgen, daß die Ansicht des Ausschusses über die Unzulänglichkeit seiner Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen feststeht und deshalb auch zur Erteilung des Abkehrscheines an seine anderen, am Schlichtungsverfahren nicht beteiligten Arbeiter führen muß. Ueberdies wird ein solcher Arbeitgeber auf weitere Ueberweisung von Arbeitskräften nicht zu rechnen haben, wie denn dem Kriegsamt ausreichende Mittel zu Gebote stehen, ihn zur Befolgung des Schiedsspruches zu nötigen.

§ 15, welcher lautet:

„Für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften der §§ 11 bis 13 zu erlassen“

stellt die Anwendbarkeit der erörterten Bestimmungen auf die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung noch be-

sonders fest. Ihre Unterwerfung unter diese Vorschriften folgt schon daraus, daß sie ebenfalls unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen. Die näheren Vorschriften über die Errichtung von Ausschüssen sind nicht von der Landeszentralbehörde, sondern von den zuständigen Dienstbehörden zu erlassen.

Es war beantragt worden, die Bestimmung auf die Betriebe der Staatseisenbahn auszudehnen, also auch hier nicht nur Arbeiter-Ausschüsse für notwendig zu erklären, sondern auch die Anrufung der Schlichtungsstelle zu ermöglichen. Gegen diesen Antrag erhob die Reichsregierung entschiedenen Einspruch; Arbeiter-Ausschüsse seien bereits vorhanden, es dürfe aber nicht in den Schlichtungsstellen eine Instanz geschaffen werden, welche außerhalb der Eisenbahn-Verwaltung steht, weil dies mit der unbedingten Aufrechterhaltung des Betriebes der Eisenbahn nicht vereinbar sei. Nach der Erklärung der Regierung, daß die Annahme des Antrages das Zustandekommen des Gesetzes gefährde, wurde der Antrag mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt. Die Reichsregierung hat aber auf dringende Anregungen wenigstens, auf Grund der ihr gegebenen Zusicherungen des preussischen Eisenbahnministers, die Erklärung abgegeben, daß die Arbeiter-Ausschüsse der Eisenbahn-Betriebe über ihre jetzigen Befugnisse hinaus im Geiste des Hilfsdienstgesetzes ausgestaltet werden sollen. Hierbei kommt in Frage, daß sie neben ihrer jetzigen Befugnis, Anträge, Wünsche und Beschwerden ihrer Mitglieder dem Vorstande der vorgesetzten Behörde vorzubringen und sich gutachtlich über solche Punkte sowie auf Aufforderung auch über sonstige, das Arbeitsverhältnis betreffende Fragen zu äußern, das Recht erhalten sollen, Anträge in Lohnfragen zu stellen, und daß ihre Anhörung in solchen Fragen erfolgen muß. Eine entsprechende Resolution ist dem Reichskanzler als Material überwiesen worden.

Eine weitere Rechtsgarantie bietet der § 14:

„Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen geschlechtlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechtes nicht beschränkt werden.“

Zur Feststellung der Bedeutung dieser Bestimmung ist aus der sehr eingehenden Beratung des Reichstages folgendes hervorzuheben: Es herrschte Einigkeit darüber, daß die Bestimmung nicht neues Recht einführen, sondern lediglich das bestehende Recht aufrechterhalten soll. Sie soll deshalb nicht etwa die Einwirkung des Belagerungszustandes auf das Vereins- und Versammlungsrecht beseitigen oder einschränken, sondern dieses Recht den im Hilfsdienst tätigen Personen nur in demselben Umfange erhalten, in welchem sie es vor dem Gesetz hatten, also mit der Einschränkung durch den Belagerungszustand. Trotzdem hiernach nur das be-

stehende Recht gewahrt werden soll, wurde doch die Einfügung der Bestimmung nicht als überflüssig angesehen, weil mit voller Klarheit zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß die mit dem Hilfsdienst verbundenen Beschränkungen der Arbeitsfreiheit auch nicht auf Umwegen dazu benutzt werden dürfen, das Vereins- und Versammlungsrecht zu beschränken. Die Bedenken richteten sich nicht sowohl gegen die Absichten der Reichsleitung, als vielmehr gegen die Handhabung des Gesetzes durch die ausführenden Organe und ferner gegen unzulässige Einwirkung von Unternehmern, wie sie durch das Verbot der Zugehörigkeit ihrer Arbeiter zu Gewerkschaften oder durch Maßregelung von Gewerkschaftsmitgliedern vorgekommen waren und noch vorkommen. Die Annahme des § 14 sollte gerade der Reichsleitung noch besonderen Anlaß geben, gegenüber den ausführenden Organen und den Unternehmern gegen jede unzulässige Einschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts einzuschreiten. Gegenüber den Unternehmern sollte das Kriegsamt von seinem wirkungsvollen Einfluß auch nach dieser Richtung hin Gebrauch machen. Die Bestimmung soll nur das Vereins- und Versammlungsrecht betreffen, wie es durch das Reichs-Vereinsgesetz geregelt ist; sie bezieht sich dagegen nicht auf das Koalitionsrecht und Streikrecht.

Da die Bestimmung feststellen will, daß die Leistung des Hilfsdienstes nicht zur Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts führen darf, so bezieht sie sich nach ihrer Fassung nicht auf alle Hilfsdienstpflichtigen, sondern nur auf die im Hilfsdienst beschäftigten, andererseits jedoch auch auf die nicht hilfsdienstpflichtigen, aber tatsächlich im Hilfsdienst beschäftigten Personen, also auch auf Frauen. Selbstverständlich soll dadurch nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß den nicht im Hilfsdienst tätigen Hilfsdienstpflichtigen das Vereins- und Versammlungsrecht beschränkt werden dürfe.

Dem Schutze einer bestimmten Klasse von Arbeitern dient der § 16:

„Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gesinde.“

Er entzieht die der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeitnehmer der Unterstellung unter die Gesindeordnungen. Die Vorschrift hat keine große Bedeutung, weil Voraussetzung der Anwendung der Gesindeordnung ist, daß der Arbeiter in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Dies wird bei überwiesenen gewerblichen Arbeitern nur selten vorkommen. Jedenfalls sollen aber auch in diesem Falle die Überwiesenen vor der Anwendung der vielfach rückständigen Bestimmungen der Gesindeordnung bewahrt werden.

Sicherung der Durchführung des Gesetzes.

I. Das Kriegsamt und die in den §§ 4, 7 und 9 bestimmten Ausschüsse müssen, um sachlich gerechtfertigte und wirkungsvolle Anordnungen und Entscheidungen zu treffen, genaue Kenntnis der Verhältnisse der in Betracht kommenden Betriebe haben. Die Erlangung dieser Kenntnis sichert ihnen § 17, welcher lautet:

„Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderlichen Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einsehen zu lassen.“

Diese Vorschrift legt allen Beteiligten, sowohl den Betriebsinhabern als ihren Angestellten und Arbeitern und den Arbeiter- und Angestellten-Ausschüssen die Pflicht zur Auskunfterteilung über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen, Lohn- und Betriebsverhältnisse auf. Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung, allgemein oder durch unmittelbare Anfrage erfordert werden. Nichterfüllung der Auskunftspflicht innerhalb der festgesetzten Frist oder Abgabe **wissentlich** unwahrer oder unvollständiger Angaben fällt unter die Strafbestimmung des bereits wiedergegebenen § 18, also Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder eine dieser Strafen oder Haft.

Von besonderer Bedeutung ist das dem Kriegsamt verliehene Recht, den Betrieb durch einen Beauftragten einsehen zu lassen; auch diesem Beauftragten sind selbstverständlich die von ihm geforderten Auskünfte zu erteilen.

Die Pflicht des § 17 trifft nicht nur Hilfsdienstbetriebe, sondern Betriebe jeder Art.

Gegen Nachteile aus der Offenlegung ihrer Betriebsverhältnisse und Berufsgeheimnisse werden die Betriebe dadurch geschützt, daß nach der Ausführungsverordnung vom 21. 12. 16 der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Zentralstelle und der Ausschüsse verpflichtet sind, über Geschäfts-, Betriebs- und Berufsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, Amtsverschwiegenheit zu beobachten; ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Wer die Amtsverschwiegenheit zu dem Zwecke verletzt, den Inhaber des Geschäfts, Betriebs oder Berufs zu schädigen oder wer in derselben Absicht ein ihm bekannt gewordenes Geschäfts-, Betriebs- oder Berufsgeheimnis verwertet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit

einer dieser Strafen bestraft. Jede Strafverfolgung dieser Art ist davon abhängig, daß der durch die Handlung in seinem Rechte Verletzte innerhalb dreier Monate nach Kenntnis von der Tat und der Person des Täters einen Strafantrag stellt.

II. Die Amtsstellen des Hilfsdienstgesetzes werden häufig genötigt sein, die Tätigkeit der Behörden und der behördlichen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Durch die Ausführungsverordnung vom 21. Dezember 1916 ist nun den Behörden und den behördlichen Einrichtungen die Verpflichtung auferlegt, den im Vollzuge des Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Kriegsammtes, der Zentralstelle und der Ausschüsse zu entsprechen, und ebenso den Ersuchen des bayerischen, sächsischen und württembergischen Kriegsministeriums, denen nach § 5 des Hilfsdienstgesetzes in diesen Bundesstaaten der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Eine Ablehnung der Ersuchen nach eigenem Ermessen ist also nicht zulässig.

III. Das Hilfsdienstgesetz konnte, obwohl es gegenüber dem Regierungs-Entwurf erheblich ergänzt worden ist, doch nur die wichtigsten Punkte ordnen. Die Ausführung des Gesetzes erfordert zahlreiche weitere Bestimmungen. Der Regierungsentwurf wollte den Erlaß aller zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen dem Bundesrat übertragen, wie auch das Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914 dem Bundesrat den Erlaß wirtschaftlicher Verordnungen überlassen hatte. Gerade die Erfahrungen mit diesem Gesetz und andererseits der Umstand, daß das Hilfsdienstgesetz in die persönlichen Verhältnisse und in das Wirtschaftsleben außerordentlich tief eingreift und von unabsehbarer Tragweite ist, bestimmte den Reichstag zu der Forderung, daß allgemeine Ausführungs-Verordnungen nur mit seiner Zustimmung erlassen werden dürften und daß die Ausführung des Gesetzes seiner ständigen Kontrolle unterliegen müsse. Eine Mitwirkung des Reichstages selbst würde die gebotene Beschleunigung der Ausführung des Gesetzes stark gefährden. Er muß deshalb durch ein anderes Organ ersetzt werden, durch einen Ausschuß, welcher die dem Reichstag zustehende Gesetzgebungsbefugnis bei der Ausbildung der Vorschriften des Hilfsdienstgesetzes durch grundlegende Verordnungen allgemeiner Art auf dem Gebiete des Rechts und der Verwaltung und außerdem die Kontrolle und Mitwirkung bei der Verwaltungstätigkeit des Kriegsammtes auszuüben hat. Dieser Ausschuß ist staatsrechtlich eine neuartige Bildung. Der Reichstag hat deshalb den § 19 des Gesetzes dahin gefaßt:

„Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von 15 Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuss über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlaß wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuss ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstages berechtigt.

Der Bundesrat kann Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen."

Das Gesetz sieht hiernach einen vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschuss von 15 Mitgliedern vor. Bei der Wahl sind alle Parteien entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt worden. Dem Ausschuss ist die Befugnis beigelegt, auch während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstages zusammenzutreten und tätig zu sein. Der Begriff der allgemeinen Verordnungen, welche nach Absatz 1 nur mit Zustimmung des Reichstagsausschusses erlassen werden dürfen, ist entsprechend der kundgegebenen Ansicht der Mehrheit des Reichstages nicht eng zu fassen. Es kommen nicht nur Rechtsverordnungen in Betracht, sondern auch sonstige materiell bedeutsame Verordnungen allgemeiner Art, auch Verwaltungsverordnungen von materieller Bedeutung. Bisher ist eine Verordnung dieser Art vom 21. 12. 16 erlassen worden.

Nach Absatz 2 kann der Reichstags-Ausschuss bei der Ausführung des Gesetzes und bei den ergänzenden Verordnungen keine Anordnungen treffen oder verhindern. Er übt aber eine bedeutende Mitwirkung dadurch aus, daß er vom Kriegsamt über alle wichtigen Vorgänge fortlaufend unterrichtet werden und auf Verlangen Auskünfte jeder Art erhalten muß, und daß das Kriegsamt Vorschläge des Ausschusses entgegennehmen und vor Erlaß wichtiger Anordnungen seine Meinungsäußerung einholen muß. Nach der Erklärung des Chefs des Kriegsamts bei der Beratung des Gesetzes ist nicht daran zu zweifeln, daß diese Mitwirkung des Reichstagsausschusses von erheblicher Bedeutung werden wird.

Die im § 19 bestimmte Befugnis des Bundesrats zur Androhung von Strafen bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Die Geltungsdauer des Gesetzes regelt § 20:

„Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; macht er von dieser Befugnis binnen eines Monats nach Friedensschluß keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.“

Das Gesetz ist am 6. Dezember 1916 durch Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt verkündet worden und damit in Kraft getreten. Es wird durch Beschluß des Bundesrats außer Kraft gesetzt. Der Reichstag schränkte jedoch diese vom Regierungsentwurf geforderte Ermächtigung des Bundesrats in der Erwägung, daß es sich um ein Kriegsnotgesetz handelt, dahin ein, daß das Gesetz auch ohne einen Bundesratsbeschluß spätestens einen Monat nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten außer Kraft treten soll.



